



*Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
eine schöne Sommerzeit!*



Aus dem Inhalt:

- Bauamt berichtet
- Hallo Nachbar

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25.08.2023
Der nächste Redaktionsschluss ist am 15.08.2023



Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Eisenacher Str. 49 • 99848 Wutha-Farnroda
Tel.: 036921 915-0 • Fax: 036921 915-40

E-Mail: info@wutha-farnroda.de
Internet: www.wutha-farnroda.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jörg Schlothauer **915-115**
(zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung, nach Absprache)

Vertretung **1. Beigeordnete, Ulrike Jary**
2. Beigeordneter, Christian Schallenberg

Telefonische Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Rufnummern der Gemeindeverwaltung 036921 / ...

Sekr. Bürgermeister	Frau Liebetau	915-115
	Frau Frick	915-100
Bürgerbüro	Frau Renner	915-210
Bürgerbüro	Frau Schößler	915-260
Kita-Angelegenheiten		915-122
Gemeindekasse	Frau Mark	915-133
	Frau Tännert	915-134
Steuern/Abgaben	Frau Zöphel	915-131
Soziales	Frau Scheid	915-212
Sicherheit/Ordnung	Frau Jäger	915-232
	Herr Ertmann	915-230
Museum	Herr Hersmann	27 97 21
	Frau Schieck	27 97 21
Objektverwaltung	Herr Kramer	915-226
Tiefbau	Herr Reißig	915-225
Liegenschaften/Beiträge	Herr Kronast	915-243
Bauhof	Herr Lange	915 310
Ortsbrandmeister	Herr Stieler	915-0

Bibliothek – Ansprechpartner/Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Bibliothek

Hauptstr. 7 in Farnroda
 Frau Enke 0174/ 34 87 42 1
 dienstags zwischen 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 mittwochs zwischen 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Öffnungszeiten Hörselbergmuseum

Hörseltalstraße 39, OT Schönau
 Büro: 03 69 21/27 97 21 • Kasse: 03 69 21/2 78 52
 Öffnungszeiten
 Sommersaison 21.05.2023-29.10.2023: Do und So 14.00-18.00 Uhr
 Sonderausstellung: Das Licht in unserem Leben

Schwimmbad – Kontakt / Öffnungszeiten

Schwimmbad - Kontakt / Öffnungszeiten
 Am Grasrain 10, OT Mosbach 91103
dienstags - sonntags von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kindertagesstätten – Ansprechpartner

Kiga „Bambino“ Mölmen	3 01 93
Frau K. Lux, Fliederweg 6	
Krippe „Bambino“ Mölmen	3 01 92
Fliederweg 6	
Kita BambinoThEKiZ - Thüringer Eltern-Kind-Zentrum	
Koordinatorin Petra Fischer	0157 / 85003931
E-Mail: thekizbambino@gmx.de	
Anzius-Kindergarten in Farnroda	9 20 17
Frau B. Schwarz, Hauptstr. 5	
Kiga „Mosbacher Waldspatzen“ in Mosbach	9 11 48
Frau Y. Schruttkke, Theo-Neubauer-Str. 66	
Kiga „Hörseltalzwirge“ in Schönau	9 09 94
Frau I. Niebling, Hörseltalstr. 41	

Kleiderkammer – Kontakt/Öffnungszeiten

Fliederweg 6 (Gebäude der KITA)
 Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Nur Ausgabe!)
 Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nur Annahme!)
 Zusätzliche Terminvereinbarungen zur Annahme möglich bei der Gemeindeverwaltung, Frau Scheid, Tel: 03 69 21/91 52 12

Nachbarschaftstreff

Ringstraße 20, Wutha-Farnroda
Offener Treff:
 Dienstag 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr; Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 Donnerstag 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Standesamt Ruhla – Kontakt/Öffnungszeiten

Gemeinsames Standesamt Ruhla/Seebach/Wutha-Farnroda
 Am Park 18 in Ruhla OT Thal 036929 / 8250
 Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister – Anschrift/Rufnummer

OT Mosbach , Theo-Neubauer-Str. 196 B	
Enrico Gruhl	36 92 63
OT Schönau , Mühlgasse 53	
Christian Schallenberg	31 83 24
OT Kahlenberg , Auf der Hutweide 15	
Bernd Kluge	93610

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten anderer Behörden/Einrichtungen

Polizei-Notruf 110
Polizeiinspektion Eisenach03691/ 26 10
KoBB Frau Szillat Ringstraße 20036921/ 93 500
 Sprechzeiten

- dienstags16:00 Uhr bis 18.00 Uhr
- • donnerstags 10:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Feuerwehr und Notarzt 112

Ärztliche Notfalldienst
 bei lebensbedrohlichen Zuständen (Notruf) **112**

Ärztlicher Notdienst **116 117**

Zahnärztendienst **116 117**
 am Wochenende u. an Feiertagen

Havariendienste

Ohra Energie GmbH 03622 / 62 16
 TAVEE Trink- u. AbwasserVerband 0170 7 88 80 27
 Thüringer Energie AG 0800 / 6861166
 Deutsche Telekom 0800 / 3 30 20 00

Abfallwirtschaftszweckverband

Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen 03695 / 673-276
 Anmeldung / Ummeldung / Abmeldungen 03695 / 673-410
 Abfallberatung 03695 / 673-404
 Deponien und Wertstoffhöfe 03695 / 673-213

Trink- u. Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)
 Am Frankenstein 1,
 99817 Eisenach (Stedtfeld) 036928 / 96 10

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/ Nesse
 Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal
 OT Schönau v.d.Walde 036253 / 26 07 90

Tierheim Eisenach (Am Trenkelhof) 03691 / 89 00 50

Landratsamt Wartburgkreis

Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen 03695 / 615-0
 Außenstelle in Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 72

- Gesundheitsamt 03695 / 617 401
- Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 03695 / 617-301
- Kfz-Zulassungsstelle 03695 / 616-151 bis -163
- Führerscheinstelle 03695 / 616-166 bis -169

Jobcenter Wartburgkreis, Außenstelle Eisenach
 Ernst-Thälmann-Str. 86, 99817 Eisenach 03691 / 650 72 85

Agentur für Arbeit Eisenach
 Ernst-Thälmann-Str. 84, 99817 Eisenach 03691 / 82 1451
 (Arbeitnehmer) 0800 4 5555-00
 (Arbeitgeber)..... 0800 4 5555-20

Arztpraxen in Wutha-Farnroda

Nervenheilkunde

Praxis	Anschrift	Erreichbarkeit	Sprechzeiten
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda (Klinikum Bad Salzungen)	Ringstraße 20, 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: HNO 036921 / 27 97 53 Nervenheilkunde 036921 / 279752	HNO: Mo: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 13.30 Uhr Do: 08.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr Mo: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 18.00 Uhr nachmittags nach Vereinbarung Do: 08.00 - 10.00 Uhr und nachmittags nach Vereinbarung Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Hausarztpraxis Lipfert & Dr. Tost	Eisenacher Straße 42 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21 / 96 493 Fax: 03 69 21 / 96 593 info@arztpraxis-lipfert.de rezept@arztpraxis-lipfert.de	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr Fr: 08.00 - 11.00 Uhr Akutsprechzeiten: Montag bis Freitag: 7.00 - 8.00 Uhr
Hausarztpraxis Patric Schlote	Am Rotberg 54 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21 / 96376	Mo, Di, Do: 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr Mi, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr Mi, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
MVZ Eisenach - Gynäkologie	Röberstraße 2 f, 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 03 69 21/ 9 65 96	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Mi: OP-Tag Do: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr: 08.00 - 13.00 Uhr
Tina Rössler Fachärztin für Innere Medizin/ Hausärztliche Versorgung	Hörseltalstraße 36a 99848 Wutha-Farnroda OT Schönau	Telefon: 036921 259890 Telefax: 036921 259899 E-Mail: praxisteam@dr-annette-rommel.de	Mo: 08.00 - 13.00 Uhr Di: 08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr Mi: 08.00 - 12.00 Uhr Do: 15.00 - 18.00 Uhr Fr: 08.00 - 12.00 Uhr ab 11 Uhr Infektsprechstunde m. telef. Anmeldung
DS Elvira Lehmann Fachzahnärztin für allgemeine Stomatologie	Ruhlauer Straße 18 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921 / 96241 E-Mail: info@zahnarzt-thueringen.de	Mo: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Di: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mi: 08:00 - 13:00 Uhr Do: 08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Fr: nach Vereinbarung
Angela Liebetrau Zahnärztin	Am Rotberg 54 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/90263	Mo: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr Di: 08:00 - 12:00 Uhr Mi: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Do: 08:30 - 12:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Dr. med. Holger Linß	Schönauer Str. 8 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/96469	Mo: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr Di: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr Mi: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr Do: 08:00 - 12:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Physiotherapeutische Praxen in Wutha-Farnroda

Praxis	Anschrift	Erreichbarkeit	Sprechzeiten
Praxis für Physiotherapie & Ergotherapie Höch	Am Rotberg 52 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/92234 E-Mail: physio-ergo-wutha@t-online.de	Mo - Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
Alban Torsten Physiotherapeut	Gothaer Str. 61 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/302548	
Physiotherapie Friman	Gothaer Str. 65-69 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/27026	Mo: 08:00 - 18:00 Uhr Di: 08:00 - 18:00 Uhr Mi: 08:00 - 13:00 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 14:00 Uhr
Lebensweise - Ergotherapie Becker & Müller	Röberstraße 1 99848 Wutha-Farnroda	Telefon: 036921/315984 E-Mail: info@ergotherapie-lebensweise.de	Termine nach Vereinbarung

AKTUELLES

Schließzeiten Kleiderkammer

Die Kleiderkammer bleibt in der Zeit vom

24.07.2023 – 18.08.2023

wegen Urlaub geschlossen!

Ab 22.08.2023 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten:

Dienstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Ausgabe

Donnerstag: 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Annahme

für Sie da!

Wir wünschen Ihnen eine schöne und erholsame Ferien- und Urlaubszeit!

Das Bauamt informiert

Baumaßnahmen: Ausbau Theo-Neubauer-Straße und LED-Umrüstung Mosbacher Straße

Auf Grund der Müllsituation in der Kirchstraße und der damit verbundenen Behinderungen wurde auf dem Wegegrundstück zwischen der Hausnummer 19a und 23 durch den Bauhof ein Mülltonnensammelplatz angelegt.

Hier wird der Abfallzweckverband zukünftig für den Zeitraum der Bauarbeiten in der Theo-Neubauer-Straße die dort zur Entleerung bereitgestellten Tonnen leeren.



Um die Anwohner auf der linken Seite in Richtung Dorfmitte (hinter den Mosbach) an die Versorgungsleitungen anschließen zu können, wurde pro Anschlussstelle unter dem Mosbach im Bohrverfahren eine Bachquerung hergestellt. In diese 21 Bohrungen wurden Leerrohre für Wasser, Strom, Breitband und Abwasser eingezogen.



Nach Abschluss der Bachquerungsarbeiten in der 21.KW wurde mit den Arbeiten am Hauptkanal begonnen. Hier wurden bereits bis zum Ende der 28. KW von erforderlichen ca. 600,00 m die ersten ca. 150,00 m geschafft.





Der erste Teil der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Mosbacher Straße wurde mit dem Austausch des Zähler-schranks im Juni abgeschlossen.



Verunreinigungen auf dem Spielplatz Mölmen

Seit geraumer Zeit haben die Verunreinigungen auf dem Spielplatz Mölmen wieder stark zugenommen. Wir möchten alle Nutzerinnen und Nutzer darauf hinweisen, dass die Spielplätze im ordentlichen Zustand zu verlassen sind. Die Gemeinde Wutha-Farnroda unterhält acht Spielplätze und hat diese in den letzten Jahren nach und nach modernisiert. Auf keinem der anderen Spielplätze sieht es am Ende der Woche so aus. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind stundenlang mit dem Aufräumen dieses Spielplatzes beschäftigt.

Für Unrat und Zigaretten stehen ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung. Deswegen noch einmal an **alle** die Bitte, entsorgt den anfallenden Unrat in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Auf den Spielplätzen spielen kleine Kinder und durch den hinterlassenen Unrat entsteht ein unnötiges Risiko für Verletzungen!





Trinkwasserleitung OT Schönau, Deubach

Der TAVEE lässt in Wutha-Farnroda, OT Schönau - Deubach ab dem 14.08.2023 durch die Firma Watterodt Bohrtechnik GmbH den Ersatzneubau der Trinkwasserleitung im Bereich der Hausnummern 26d - 12 durchführen.

Dabei kann es zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen. Die Baufirma ist angehalten, eine Befahrbarkeit dauerhaft zu gewährleisten. Wir bitten um Rücksichtnahme und Verständnis im Sinne eines zügigen Baufortschrittes.

i.A. Christian Darr
Mitarbeiter Fachgebiet Investitionen

Trink- und Abwasserverband
Eisenach-Erbstromtal
Stedtfeld
Am Frankenstein 1
99817 Eisenach
Telefon: 036928 / 961 - 231
Fax: 036928 / 961 - 444
E-Mail: christian.darr@tavee.de
Internet: www.tavee.de



Gemeinschaftsgartenprojekt des Nachbarschaftstreffs auf dem Mölmen in Wutha-Farnroda

Möchtest du dein eigenes Gartenstück haben, dort anbauen und dich erholen?

Dann bist du hier am richtigen Ort. Der Gemeinschaftsgarten ist für alle NaturFreund*innen und Interessenten ohne zusätzliche Kosten nutzbar. Komm einfach vorbei oder wende dich gerne an mich:

Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar*in“
Ringstraße 20, Wutha-Farnroda
0160 94623283
egilmez@naturfreunde-thueringen.de

Ömer Inanc Egilmez
Koordinator des Nachbarschaftstreffs

Das Beste ist, dass alle selber Ideen einbringen und umsetzen können.



Die Nachbarn*innen in Wutha-Farnroda haben ein Sommerfest gefeiert!

Am 30. Juni fand das Sommerfest im Nachbarschaftstreff „Hallo Nachbar*in“ statt und etwa 90 Nachbar*innen kamen wieder auf dem Mölmen zusammen.

Beim Fest gab's Leckeres vom Grill, Kuchen und Getränke, Spiel und Spaß für Kinder und live Musik! Viele lokale Musiker und Bastian Coburger aus Eisenach mit seiner Gitarre waren auf der Bühne. Die Gäste haben die Musik und den köstlichen Grill genossen und mit den anderen Nachbar*innen eine gute Zeit verbracht.

Ein besonderes Highlight war die Eröffnung der Gemäldeausstellungen von drei Künstler*innen aus Erfurt und Wutha-Farnroda. Die für das Fest eröffneten Ausstellungen vereinten die Arbeiten von 3 verschiedenen Künstler*innen. Darunter waren der Künstler Mehmet Bostanci aus Erfurt und der

junge Künstler Vincent-Laurin Scheid aus Eisenach und die junge Künstlerin Janda Rasol aus Wutha-Farnroda. Die Ausstellungen bleiben bis zum 1. August für die Interessenten offen. Die sind innerhalb der Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs zu sehen.

Am Ende des Festes hatte Künstler Mehmet Bostanci eine Überraschung für den Bürgermeister Herrn Jörg Schlothauer. Er hat einige Gemälde, die er schon für das Fest in der vergangenen Woche in Wutha fertiggestellt hat, an Herrn Schlothauer verschenkt.

Vielen Dank an alle Ehrenamtliche und Akteur*innen aus dem Netzwerk „miteinander-füreinander“ für die Unterstützung!



Endspurt für Glasfaser in Wutha-Farnroda

Noch 11 Prozent benötigt

22 Prozent der Haushalte in Wutha-Farnroda haben sich bis 14.07.2023 bereits für Deutsche Glasfaser entschieden. Die Nachfragebündelung für den Glasfaserausbau in Wutha-Farnroda endet bald! Noch bis zum **19.08.2023** können sich Haushalte für einen Anschluss an das Hochgeschwindigkeitsnetz von Deutsche Glasfaser entscheiden. Erreicht die Nachfragebündelung zum Stichtag eine Quote von mindestens 33 Prozent, steht dem Ausbau mit schnellen Internetanschlüssen nichts mehr im Weg. Derzeit fehlen noch 11 Prozent bis zur angestrebten Nachfragequote.



Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich bereits für einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser entschieden. Unentschlossene haben weiterhin die Chance auf einen Glasfaseranschluss ohne Ausbaukosten. „Wir sind optimistisch, dass Wutha-Farnroda die erforderliche Quote für den Glasfaserausbau erreichen kann. Es geht hier um nichts weniger als die digitale Zukunft der Gemeinde Wutha-Farnroda. Dazu wollen wir als Deutsche Glasfaser unseren Beitrag leisten. Allerdings sind wir auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen“, sagt Projektleiterin Jennifer Epp, Projektmanagerin von Deutsche Glasfaser.

Individuelle Beratungstermine können unter der Tel.-Nr.: 02861 8133 234 vereinbart werden. Weiterhin ist das Abschließen eines Vertrages auch online unter www.deutsche-glasfaser.de/wutha-farnroda möglich. Ebenfalls können Sie sich bei Spittel IT-Service GmbH in der Deubach 32b in Wutha-Farnroda oder Sven Clicks Computerservice, Burgstr. 4b, 99842 Ruhla beraten lassen.

Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist der führende Glasfaserversorger für den ländlichen und suburbanen Raum in Deutschland. Als Pionier und Schrittmacher der Branche plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Sie strebt als Digital-Versorger der Regionen den flächendeckenden Glasfaserausbau an und trägt damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren ist Deutsche Glasfaser der Technologieführer für einen schnellen und kosteneffizienten FTTH-Ausbau. Die Unternehmensgruppe zählt zu den finanzstärksten Anbietern im deutschen Markt und verfügt mit den erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS über ein privatwirtschaftliches Investitionsvolumen von sieben Milliarden Euro.

Glasfaseranschluss für alle in unserer Gemeinde braucht mindestens die positive Entscheidung von 33% unserer Haushalte

Hallo Einwohnerinnen und Einwohner von Wutha-Farnroda,

bis zum 19. Juli 2023 hatten sich „erst“ 20% der Haushalte in unserer Gemeinde für einen Glasfaseranschluss entschieden.

Wir haben „nur“ noch wenig Zeit, die 33% zu erreichen. Experten gehen davon aus, dass sich bis zum Jahr 2030 das Datenvolumen verdreißigfachen wird und herkömmliche DSL- & Kabelanschlüsse spätestens dann schlichtweg überfordert wären (Quelle: SUPERillu 28/2023, S. 50/51).

Jetzt haben wir die einmalige Chance auf schnelles Internet für alle. Neben den bisherigen Tätigkeiten (nach Informationen suchen, Überweisungen tätigen, Hotels bzw. Urlaub buchen, Bücher lesen ...) nehmen „die Schule online besuchen“, „Arbei-

ten im Homeoffice“ sowie „Filme in HD-Streamen“ usw. immer breiteren Raum ein.

Mit einem Glasfaseranschluss hat die ganze Familie Zugriff auf schnelles Internet.

Der Glasfaseranschluss ist für die Haushalte grundsätzlich kostenneutral zum bisherigen DSL-Anschluss. Weiterhin bleibt der bisherige DSL-Anschluss erhalten und kann bei Bedarf wieder genutzt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die persönlichen Berater der Deutsche Glasfaser unter Tel.: 02861/8133 234 oder den Fachhändler der Deutschen Glasfaser vor Ort: Spittel IT-Service GmbH, Deubach 32b in Schönau unter Tel.: 036921/9 62 81.

Fred Langlotz

Mitglied des Vorstandes des Bürgervereins Mosbach e.V.

Neuer Pächter im Hörselberghaus

Am 02. Juli fand auf dem Plateau vor dem 1890 erbauten Schutz- und Gasthaus auf dem Großen Hörselberg eine tolle Eröffnungsparty statt. Viele waren aus den Orten am Heimatberg und aus der Ferne gekommen, um das freudige Ereignis mitzuerleben. Schließlich wurde es ja zwei Tage zuvor u.a. im MDR-Radio angekündigt und das macht neugierig. Da im Allgemeinen zurzeit (nach Corona) die Situation mit Personal und gestiegenen Bewirtschaftungskosten besonders in der Gastronomie nicht gerade rosig aussieht, freuen wir uns umso mehr, dass als neuer Bergwirt Sebastian Anhalt mit seinem Team vom „Augustiner“ in Eisenach sich dieser Herausforderung stellt.

Die sagenumwobenen Hörselberge bieten ein bisher nur zaghaft genutztes touristisches Potenzial in vieler Hinsicht. So locken die einzigartige Naturlandschaft mit fast dreißig Arten Orchideen und eine üppige Pflanzenwelt, die Venus- und Tannhäuserhöhle können erforscht werden, das Jesusbrunnenlädt zum Verweilen ein und bequeme Wanderwege (auch für Radfahrer) führen zum Bergeskamm, der einen beeindruckenden Panoramablick von der Wartburg über die Höhen des Thüringer Waldes bietet. Und nicht zu vergessen, durch die Oper „Tannhäuser“ von Richard Wagner wurde der Venusberg weltberühmt. Zu jeder Jahreszeit gibt es etwas zu entdecken.

Seit 2020 führt auf der Nordseite über Hastrungsfeld eine asphaltierte Zufahrtsstraße bis zum Parkplatz am Gasthaus. Zukünftig soll das beliebte Gasthaus von Mittwoch bis Sonntag, ab 11 Uhr, bewirtschaftet werden und mit regionaler Küche einladen.

Das einst vom Thüringerwald-Verein Gotha für 12.844 RM solide erbaute und bis 1945 verwaltete Hörselberghaus bietet heute optimale Voraussetzungen für die Versorgung der Gäste auf dem 484 m hohen Sagenberg. Zum Beispiel musste bis 1994 das Wasser per Fass und Traktor hinauf transportiert werden. Bis 2003 liefen umfangreiche Sanierungsarbeiten, u.a. wurde der Küchenanbau mit Toiletten fertiggestellt, in der oberen Etage die „Venusstube“ geschaffen, im unteren Gastraum ein Kamin eingebaut. Das gesamte Haus erhielt neue Fenster und die Außenfassade sowie das Dach wurden in Ordnung gebracht. Von 1993 bis 2019 besorgte der Zweckverband Hörselberg die finanziellen Mittel zur Erhaltung des gern besuchten Ausflugsziels auf dem Großen Hörselberg. Es kamen Fördermittel zum Einsatz, Kredite wurden aufgenommen, die durch Umlagen der Verbandsmitglieder (Orte rund um den Berg) nach der Einwohnerzahl getragen wurden.

Kehren Sie im historischen Berggasthaus ein und genießen Sie die herrliche Aussicht...einfach sagenhaft!

Christina Reißig



Mit gelungener Eröffnungs-Party startete das gern besuchte Hörselberghaus mit neuem Pächter in den Sommer Foto: Ch. Reißig

Vollsperrung der B 19 zwischen Etterwinden und Wilhelmsthal (I. Bauabschnitt)

Wegen grundlegender Straßensanierungsarbeiten des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) Zella-Mehlis erfolgt von Montag, 24. Juli, bis voraussichtlich Samstag, 19. August, eine Vollsperrung der B 19 zwischen Abzweig Wilhelmsthal und Etterwinden.

Der erste Bauabschnitt erfolgt vom Abzweig L 2118 (Gollert) in der Ortslage Etterwinden bis zum Abzweig Campingplatz „Altenberger See“. Der Campingplatz ist daher nur aus Richtung Eisenach erreichbar.

Eine Umleitung für Pkw erfolgt über den gesamten Bauzeitraum über Wilhelmsthal - L 3020 - Wolfsburg-Unkeroda - Förtha - B 84 - Marksuhl - L 1023 - Ettenhausen/S. - Möhra und umgekehrt.

Fahrzeuge über 3,5 t (LKW) werden über Eisenach - B 84 - Förtha - Marksuhl - L 1023 - Möhra - B 19 umgeleitet.

Über den weiteren Bauablauf wird zeitnah informiert.

Selbsthilfe – Aufruf zur Unterstützung als Ansprechperson

Die Selbsthilfegruppe „Mut zum Leben Eisenach“ benötigt ab 1. Januar 2024 Unterstützung: eine neue Ansprechperson wird gesucht. Die Selbsthilfegruppe besteht seit 2008. Betroffene mit psychischen Erkrankungen treffen sich regelmäßig (1x monatlich) im Beratungsraum der Georgen-Apotheke Am Bahnhof, Bahnhofstraße 6, 99817 Eisenach. Im Vordergrund der Selbsthilfegruppe steht der Erfahrungsaustausch untereinander. Dabei befinden sich alle Betroffene in psychiatrischer und/oder psychologischer Behandlung. Wer sich für die Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe interessiert und sich die Funktion einer An-

sprechperson vorstellen kann, wendet sich bitte an die derzeitige Gruppenleiterin Sylvia Köhler unter der Tel. 0152 02417270. Sylvia Köhler kann Auskunft über die benötigten Voraussetzungen und das Gruppengefüge der Selbsthilfegruppe geben.

Die Selbsthilfekontaktstelle steht für Fragen / Wünsche / Anregungen gerne zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Maike Schmidt, Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel.: 03695 617419, Fax: 03695 615899, E-Mail: maike.schmidt@wartburgkreis.de.

Buch über Heimatmuseen und Sammlungen wird neu aufgelegt

2020 hatte das Landratsamt Wartburgkreis die über 40 Heimatmuseen des Landkreises im Buch „Das Gedächtnis der Dörfer und Städte – Museen und Sammlungen im Wartburgkreis“ auf knapp achtzig Seiten anhand stimmungsvoller Fotografien und spannender Objektgeschichten vorgestellt. Die Resonanz auf das Buch war enorm, innerhalb weniger Wochen war die gesamte erste Auflage von 800 Exemplaren vergriffen. Auch die nachgedruckten Exemplare des Buches hielten nicht lange vor.

Nun soll es in einer neuen, aktualisierten Auflage erscheinen. Dazu bittet die Pressestelle die Gemeinden und Museumsakteure um ihre Mithilfe: „Bitte prüfen Sie die Angaben zu Ihrem Museum im Buch bzw. auf unserer Website auf Aktualität. Haben sich Ansprechpartner, Öffnungszeiten oder Kontaktdaten geändert? Dazu hätten wir gern rasch eine Rückmeldung“, so Pressesprecherin Sandra Blume, die das Projekt betreut.

Das Buch ist in einer Onlineausgabe auf www.wartburgkreis.de in der Rubrik „Kultur & Tourismus“ unter „Museen und Sammlungen“ zu finden. Dort werden auch alle Museen im Rahmen des Webauftritts vorgestellt.

Um eine Rückmeldung per Mail an pressestelle@wartburgkreis.de wird bis zum 15. September gebeten. Die Museen werden zusätzlich auch postalisch angeschrieben und zur Mithilfe aufgefordert.

In der neuen Auflage werden die Eisenacher Museen ebenso Eingang finden, wie die Hörgeschichten aus dem Heimathören-Projekt, letztere werden über QR-Codes abrufbar sein.



VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungsplan

August 2023

Datum, Uhrzeit	Ort der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Veranstalter
01.08.2023, 14.00 Uhr	Hörselberghalle	Kaffeemittag der Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen	Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen
01.08.2023, 18.00 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Line Dance	Naturfreunde Thüringen e.V.
02.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
02.08.2023, 13.30 Uhr - 16.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Offener Treff „Hallo Nachbar“: Handarbeiten	Naturfreunde Thüringen e.V.
04.08.2023, 09.00 Uhr - 11.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
06.08.2023, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr	Gaststätte „Krug“	Sammlertreffen der Briefmarkenfreunde mit Tausch bzw. Schätzung von Briefmarken und Ansichtskarten	Briefmarkenfreunde Erbstromtal e.V.
06.08.2023, 15.00 Uhr	Sportanlage Farnroda	Fußball/ Testspiel SG EFC Ruhla 08/FSV Wutha-Farnroda – FC Borntal Erfurt Herren/Kreisoberliga	SG EFC Ruhla 08/FSV Wutha-Farnroda
07.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
07.08.2023, 14.30 Uhr - 18.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
08.08.2023, 14.00 Uhr	Gaststätte „Frische Quelle“	Kaffeemittag der Seniorenortsgruppe Mosbach	Seniorenortsgruppe Mosbach
08.08.2023, 18.00 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Line Dance	Naturfreunde Thüringen e.V.
10.08.2023		Busfahrt (um Anmeldung wird gebeten unter Tel.: 03691/6580543)	Volkssolidarität Eisenach
10.08.2023, 14.00 Uhr	Mühlencafe	Kaffeemittag der Seniorenortsgruppe Schönau/Kahlenberg	Seniorenortsgruppe Schönau/Kahlenberg
11.08.2023, 09.00 Uhr - 11.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
11.08.2023, 17.30 Uhr	Sportanlage Farnroda	Fußball/SG EFC Ruhla 08/FSV Wutha-Farnroda – FC Eisenach Herren/Kreisoberliga	SG EFC Ruhla 08/FSV Wutha-Farnroda
14.08.2023, 14.30 Uhr - 18.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
15.08.2023, 14.00 Uhr	Hörselberghalle	Kaffeemittag der Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen	Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen
15.08.2023, 18.00 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Line Dance	Naturfreunde Thüringen e.V.
16.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
16.08.2023, 13.30 Uhr - 16.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Offener Treff „Hallo Nachbar“: Handarbeiten	Naturfreunde Thüringen e.V.
18.08.2023, 09.00 Uhr - 11.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
21.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
21.08.2023, 14.30 Uhr - 18.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
22.08.2023, 18.00 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Line Dance	Naturfreunde Thüringen e.V.
23.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
23.08.2023, 13.30 Uhr - 16.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Offener Treff „Hallo Nachbar“: Handarbeiten	Naturfreunde Thüringen e.V.
25.08.2023, 09.00 Uhr - 11.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
28.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
28.08.2023, 14.30 Uhr - 18.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Sprachlern- und Konversationsrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
29.08.2023, 18.00 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Line Dance	Naturfreunde Thüringen e.V.
30.08.2023, 09.30 Uhr - 12.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Begegnungs- und Sprachlernrunde	Naturfreunde Thüringen e.V.
30.08.2023, 13.30 Uhr - 16.30 Uhr	Nachbarschaftstreff, Ringstr. 20	Offener Treff „Hallo Nachbar“: Handarbeiten	Naturfreunde Thüringen e.V.

Im Alter sicher leben

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Wutha-Farnroda,

schon heute möchten wir Sie auf eine wichtige Veranstaltung in unserer Gemeinde am 14. September 2023 um 14.00 Uhr in der Hörselberghalle hinweisen:

„Sicher im Alter leben“ – Betrügern keine Chance geben

Auch in unserer Gemeinde Wutha-Farnroda werden seit geraumer Zeit Seniorinnen und Senioren von kriminellen Telefonanrufern und Trickbetrüchern belästigt.

Hierbei geht es um „Gewinnspielversprechen“, den „Enkel- bzw. Verwandtentrick“ bzw. „Schockanrufe“.

Die Betrüger*innen versuchen, durch geschickte Gesprächsführung das Vertrauen der Seniorinnen und Senioren zu erlangen, wichtige Informationen zu Geld- und Wertgegenständen zu erfahren und durch Manipulation zur Herausgabe dieser zu überreden.

Die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda hat die Ängste und Sorgen ihrer Seniorinnen und Senioren wahrgenommen und zeitgleich die Polizeiliche Beratungsstelle der Landespolizeiinspektion Gotha kontaktiert.

Im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention lädt die Gemeindeverwaltung und Polizeihauptkommissar Herrn Kormann am Donnerstag, den 14.09.2023 um 14.00 Uhr alle interessierten Bewohner*innen zum Vortrag „Sicher im Alter leben“ mit anschließender Gesprächsrunde in die Hörselberghalle ein.



Herzliche Einladung zur Open Air-Ausstellung

anlässlich des 250. Geburtstages von Friedrich Mosengeil am Hörselbergmuseum in Schönau

Am 11. Juni wurde diese außergewöhnliche Ausstellung eröffnet. An drei Außenfassaden des Museumskomplexes ist sie zu jeder Zeit zugänglich und kann bis Oktober besichtigt werden. Auf neun großen wetterfesten Plänen kann man viel Interessantes zum Leben und Wirken dieses vielseitig begabten, für seine Zeit so fortschrittlichen Mannes, erfahren. Sie werden überrascht sein, wo noch heute Spuren von Carl Friedrich August Mosengeil (1773 – 1839) zu finden sind!

Verbinden Sie den Rundgang um das Museum entlang dieser interessanten Mosengeil-Ausstellung mit dem Besuch des **Hofcafé der Schönauer Backfrauen** am Sonntag, dem 30. Juli, ab 14 Uhr. Passend dazu laden wir zur Kaffeetafel mit musikalischer Umrahmung im Schatten der alten Bäume auf den Museumshof recht herzlich ein. Wer möchte, kann auch 14.30 Uhr am Gottesdienst in der Kirche teilnehmen. Erleben SIE einen wunderschönen Sommernachmittag im historischen Ortskern von Schönau!

Christina Reißig



Foto: Ch. Reißig



Foto: Ch. Reißig

Erster Pflege-Fachtag des Wartburgkreises

Anmeldung jetzt möglich

Das Thema Pflege ist allgegenwärtig und wird die Gesellschaft in Zukunft noch stärker beschäftigen. Laut Bevölkerungsvorausberechnung werden 2042 rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung im Wartburgkreis Menschen im Alter von 65 Jahren und älter sein. Da der Anteil Hochaltriger an der Gesellschaft stark ansteigt, wächst auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Umso bedeutsamer wird die häusliche Pflege durch Angehörige. Diese pflegenden Angehörigen gilt es zu unterstützen, damit zu Pflegenden so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden können.

Wie können Rahmenbedingungen gestaltet werden, damit die Versorgung der Pflegebedürftigen ebenso wie die Unterstützung pflegender Angehöriger gut gelingen können?

Zu einem Austausch hierüber und vielen anderen Fragestellungen lädt der **1. Pflege-Fachtag** des Wartburgkreises ein.

Dieser findet am Montag, 4. September, in der Zeit von 9 – 15 Uhr, im Bürgersaal „Rautenkranz“ in 99834 Gerstungen, Markt 13, statt. Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.

Für den Besuch der Veranstaltung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Mehr als 20 Fachaussteller informieren und beraten in der Zeit von 9 - 15 Uhr. Hierfür müssen interessierte Gäste sich nicht vorher anmelden.
2. Wer an der gesamten Tagesveranstaltung teilnehmen möchte, zu der auch zwei fachliche Beiträge von namhaften Referenten sowie eine Podiumsdiskussion gehören, muss sich vorab anmelden.

Die Anmeldung erfolgt online über folgenden Link: <https://befragung.wartburgkreis.info/Pflegefachtag/>

Die Anmeldefrist endet am 22.08.2023. Für Interessierte ohne Internetzugang besteht die Möglichkeit, sich telefonisch (0 36 95/ 60 46 01) oder persönlich über das Seniorenbüro Wartburgkreis anzumelden.

FEUERWEHR

Feuerwehrfest 2023 im Schlosspark Farnroda

Am 08.07. und 09.07.2023 führten wir unser alljährliches Feuerwehrfest im Schlosspark Farnroda durch. Wie auf den Werbepлакaten angekündigt, standen hierbei 2 Jubiläen auf dem Programm, 140 Jahre Feuerwehr Farnroda und 50 Jahre Jugendfeuerwehr Farnroda.

Am Samstag starteten die Kameradinnen und Kameraden des Feuerwehrvereins bei Sommerwetter und Temperaturen um die 33 Grad Celsius mit dem Platzaufbau sowie dem Aufbau der verschiedenen Verkaufsstände. Gegen 18.00 Uhr waren alle startklar und freuten sich auf die Besucher der Abendveranstaltung.

Hierzu hatte sich der Vereinsvorstand entschieden, das DJ-Duo „Das A-Team“ auf der Bühne zu präsentieren, denn DJ Achmed und DJ Armin begehen in diesem Jahr auch ein Jubiläum, und zwar das 25ste. Das A-Team wiederum überraschte mit DJ Helmut als „Vor-DJ“ und mit vielen Geschenken für das anwesende Publikum, unter anderem mit der Verlosung von Konzerttickets.

Die Abendveranstaltung wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen und es wurde getanzt und gelacht. Wer nicht unbedingt tanzen wollte, konnte sich an der aufgestellten Großbildleinwand über die 140-jährige Vereinsgeschichte informieren und so manch schöne Feuerwehraktionen erfahren, welche von Kamerad Armin Gössel zusammengestellt wurden. Der Abend ging für alle Beteiligten viel zu schnell vorbei und pünktlich zur Sperrstunde war er zu Ende.

Weiter ging es dann am Sonntag. Nachdem der Platz wieder für die Besucher hergerichtet war, stieg das Thermometer jenseits der 33 Gradmarke vom Samstag und es herrschte eine Gluthitze auf dem Festplatz.

14.00 Uhr begrüßte DJ Achmed die wirklich vielen Gäste und die Nachmittagsveranstaltung nahm ihren Lauf.

Frisch gebackener Kuchen, Kaffee, kalte Getränke und lecker Bratgut lockten trotz der Hitze viele Besucher in den Schlosspark.

Schattenplätze waren sehr begehrt und auch schnell vergeben.

Die Kinder des Berthold-Anzius-Kindergartens präsentierten ein buntes Programm mit Gesang und Tanz und wurden mit ganz viel Applaus von den Besuchern und kalten Getränken von der Feuerwehr dafür belohnt.

Im Anschluss standen die derzeitigen Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Mittelpunkt, denn anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Farnrodaer Jugendfeuerwehr hatten die Vorstandsmitglieder eine Überraschung für alle bereit. Durch den Vereinsvorsitzenden Sylvio Koch und den Wehrführer Patrick Hanke bekam jedes Jugendfeuerwehrmitglied eine extra fürs Jubiläum hergestellte Medaille um den Hals gehangen. Julian Danz als Jugendwart und Clara Helbig als Stellvertreterin waren

sehr begeistert von dem Geschenk und vor allem aber eines, sehr stolz auf die Mitglieder ihrer Jugendwehr. Als dann noch ein Gutschein durch den stellv. Vereinsvorsitzenden Oliver Hensgen und den stellv. Wehrführer Björn Gössel-Ludwig über eine gemeinsame Aktivität mit der Einsatzabteilung übergeben wurde, kannte die Begeisterung der Jugendlichen keine Grenzen mehr. Grußworte und Geschenke wurden im Anschluss noch von der Partnerfeuerwehr aus Sontra-Wichmannshausen und der Feuerwehr der Stadt Ruhla überbracht. Hierzu bedankt sich die Jugendfeuerwehr Farnroda für alle Geschenke und Präsente.

Der Nachmittag nahm seinen weiteren Verlauf und wurde gegen 18.00 Uhr beendet.

Die Vereinsmitglieder zogen ein sehr positives Fazit des Festes und bedanken sich hiermit bei allen Mitwirkenden und vor allem aber bei allen Besuchern.

Vielen Dank und bis zum nächsten Mal, Eure Feuerwehr Farnroda.



WISSENSWERTES

GASTSTÄTTEN

An gesetzlichen Feiertagen individuelle Öffnungszeiten

Angaben ohne Gewähr

Wutha

- **Rehhofstübchen** Tel.: 03 69 21 - 96 45 9
Mo und Fr 15.00 Uhr - 21.00 Uhr
Di 11.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi - Do Ruhetag
Sa 12.00 Uhr - 20.00 Uhr
So 11.00 Uhr - 18.00 Uhr
- **Gaststätte Romance** Tel.: 03 69 21 - 92 65 2
Die - Mi Ruhetag
Do 16.00 - 22.00 Uhr
Fr, Sa 16.00 - 23.00 Uhr
So, Mo 15.00 - 22.00 Uhr
- **Krug** Tel.: 03 69 21 - 96 24 9
Di - Sa 16.00 - 23.00 Uhr
So 12.00 - 14.00 Uhr & 16.00 - 22.00 Uhr

Farnroda

- **Kaffeemühle** Tel.: 03 69 21 - 26 99 48
Do - Mo 14.00 - 18.00 Uhr
auf Anfrage „Spätstück“ außerhalb dieser Zeiten

Schönau

- **Mühlencafé** Tel.: 03 69 21 - 93 96 3
Do - Sa 14.00 - 18.00 Uhr
So 14.00 - 18.00 Uhr

Mosbach

- **Gasthaus am Waldbad** Tel.: 03 69 21 - 91 18 6
Mai - Sept.:
Mi - Fr ab 18.00 Uhr
Sa - So ab 11.30 Uhr

- **Landgasthof Frische Quelle** Tel.: 03 69 21 - 91 14 1
nur auf Bestellung & Pension

Kahlenberg

- **Zapfengrund** Tel.: 03 69 21 - 96 40 4
Mobil: 0172 36 36 805
Mo - So 12.00 - 21.00 Uhr
Mi Ruhetag
- **Großer Hörselberg**
Mittwochs bis sonntags 11.00 Uhr - 20.00 Uhr

Hinweise des Herausgebers

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
8/2023	15.08.2023	25.08.2023

Bitte beachten Sie für die Abgabe Ihrer Beiträge den verbindlichen Redaktionsschluss.

Wohin sende ich meine Beiträge?

hoerselzeitung@wutha-farnroda.de

Was muss ich bei meinem Beitrag beachten?

- Textbeiträge digital im Word-Format per E-Mail einsenden
- nach Möglichkeit keine PDF-Formate verwenden
- Bilder können als JPEG-Format einzeln oder in den Beitrag eingebunden versandt werden
- Name des Fotografen und gewünschte Bildunterschrift angeben
- Name des Autors oder Institution angeben

Richtlinien des Herausgebers

- die Veröffentlichung der Bild- und Textbeiträge erfolgt unentgeltlich
- der Herausgeber behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen
- der Herausgeber erteilt keine Garantie zum Erscheinen Ihres Beitrages

Sie erhalten keine Hörselzeitung im Briefkasten?

Ihre Reklamation wird, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, telefonisch unter

Tel.: 03677 205031 oder

per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

entgegen genommen.

KINDERTAGESSTÄTTEN

Zuckertütenfest 2023 bei den Hörseltalzwergen

Am 21. Juni 2023 fand unser diesjähriges Zuckertütenfest in unserem Kindergarten bei den „Hörseltalzwergen“ in Schönau statt.

Alles war schön bunt geschmückt, die Sonne schien und alle waren da - Eltern, Geschwister und Großeltern.

Und schon liefen unsere kleinen und großen Hörseltalzwerge ein und trugen uns ein tolles Programm vor. Sie begannen mit dem Lied „Wir werden immer größer“, dann folgte das „Buslied“, gefolgt von einem Schauspiel „Der Schornsteinfeger ging spazieren“ sowie dem „Meckertroll“. Alle mussten herzlich lachen, so süß trugen sie es vor. Anschließend sangen alle Kinder

lautstark die Lieder „Alle Kinder lernen lesen“ und „Wir sind die Schulanfänger“.

Als weiteren Programmpunkt trugen alle Schulanfänger ein wunderschönes Gedicht vor und stellten sich und ihre baldige Grundschule kurz vor. Jessica führte unsere Schulanfänger zum Zuckertütenbaum und übergab ihnen ihre große Zuckertüte. Alle anderen Kinder bekamen eine kleine Zuckertüte. Auch hier wieder einmal ein herzliches Dankeschön an SSV-Kroschke GmbH, welche uns auch in diesem Jahr wieder die zahlreichen Zuckertüten gesponsert haben.

Kaum war das Programm fertig, roch es auch schon nach Kaffee, Kuchen und leckerer Bratwurst. Das schöne Kuchenbuffet war mit buntem Kuchen hergerichtet und eine Wassermelonenobstschale gab es auch. Sehr lecker.

Als Highlight durften alle Kinder einen selbstgemalten oder aus Vorlagen ausgemalten Button gestalten. Alle sahen wunderschön aus. Ein ganz herzliches Dankeschön und ein großes Lob dafür an Nina Salzmann. Das war eine ganz tolle Idee.

Alle Gäste und auch unser Bürgermeister Jörg Schlothauer saßen gemütlich an den neu abgeschliffenen und lasierten Bänken und genossen den sonnigen Nachmittag.

Die „Kleinen“ zeigten ihren Geschwistern ihre Lieblingsspielecke im Garten und freuten sich, dass alle da waren.

Es war wieder einmal ein schönes Zuckertütenfest, alle wurden satt und waren zufrieden. Die Bratwürste wurden alle und der Kuchen fast.

Ein riesen großes Dankeschön an unsere Bratwurstbräter, Kuchenverteiler*innen, Getränkehelfer*innen, Bäckerinnen, Erzieher*innen und an Frau Salzmann.

Einen wunderschönen Sommer 2023 wünscht Ihnen
Charleen Schallenberg
im Namen des Elternrates der Schönauer Hörseltalzwerge



Wildnis auf 4 Rädern- das Urwaldmobil bei den Hörseltalzwergen

Unter dem Motto „Hier kommt der Urwald“ haben uns die Mitarbeiter aus dem Nationalpark Hainich am Mittwoch die Wildnis direkt in den Kindergarten gebracht.

Wir bekamen einen intensiven und erlebnisreichen Einblick in die geheimnisvolle Welt des Nationalparks Hainich.

Besonders spannend waren natürlich die zahlreichen Tierpräparate, wie z.B. der Fuchs (den alle anfassen durften), der Buchfink, die Wildkatze, der Baumrarder, der Kauz usw.

Uns wurde viel über die Natur erzählt, u.a. warum man die Natur Natur sein lassen soll, was man im Hainich nicht darf und was unter Naturschutz steht (z.B. Bärlauch pflücken usw.)

In Stationen aufgeteilt, durften wir uns auch einmal die Bärlauchpflanze und die Waldmeisterpflanze anschauen. Wer wollte, durfte auch ein Stück Bärlauchbrot und Waldmeistersaft probieren.

Auch ertasteten wir unter einem großen Blätterhaufen verschiedene Dinge und sprachen darüber. Darin zu finden waren z.B. Früchte, ein Baumpilz, ein Geweih vom Reh, Zapfen und einiges mehr.

Es war ein spannender und schöner Vormittag.
Jessica Schöberl im Namen aller Hörseltalzwerge



SCHULEN-UND-JUGEND

Total Dance - Ein tolles Projekt zwischen der Regelschule Wutha-Farnroda und dem Theater Eisenach

Seit dem November trainierten die Fünftklässer unserer Schule eifrig für den großen Auftritt bei „Total Dance“ im Theater.

Zuvor hatte Andris Plucis bei der Schulleitung angefragt, ob die Schule Interesse an einer Zusammenarbeit hat. Schnell waren wir uns einig, dass unsere an Musik interessierten Kinder der Klasse 5 geeignete Teilnehmer sind.

Im November begann das Training – 2 Stunden pro Woche wurde mit Andris und Amrei trainiert. Das fiel nicht immer leicht, denn neben körperlicher Geschicklichkeit und Ausdauer waren auch Konzentration und Verinnerlichen der Choreografie gefragt. Aber die Mühe hat sich gelohnt, immer besser sah es aus, wenn alle tanzten.

Dann kamen die Proben im Theater – alles war neu und beeindruckend und einige Kinder aus Eisenacher Schulen übten mit uns zusammen. Natürlich waren alle sehr aufgeregt, als die Premiere kam. Alle bekamen ihre T-Shirts in der Garderobe und warteten aufgeregt auf der Bühne hinter dem Vorhang. Endlich begann die Musik und der Vorhang ging auf. Zur Musik von

Ravel's Bolero zeigten Andris, Amrei und die Schüler einen beeindruckenden Tanz. Die Choreografie war so passend für diese Art Auftritt mit Kindern, dass das Publikum begeistert war von der Vorstellung.

Stolz und glücklich nahmen die Kinder den Beifall entgegen. Nur langsam legte sich die Aufregung der kleinen Tänzerinnen und Tänzer. So gab es mehrere Auftritte samstags, sonntags und in den Ferien.

Die Teamteacherin Frau Buchberger und die Klassenleiterinnen Frau Kanzler und Frau Eberle motivierten die Kinder und sorgten dafür, dass auch die An- und Abreise immer klappten. Vielen Dank dafür! Besonderer Dank gilt natürlich Andris Plucis und Amrei Giehl für ihr Engagement und ihre Geduld bei den Proben! Ihr habt den Kindern eine wunderbare Erfahrung ermöglicht, bei einigen das Interesse an Theater und Tanz geweckt und vielen Theaterbesuchern einen wunderbaren Abend beschert.



Abschluss des Schuljahres 2022/23 an der Regelschule Wutha-Farnroda

Am Freitag, dem 30. Juni, erfolgte die feierliche Zeugnisübergabe an Schüler und Schülerinnen der Klassen 9H und 10 des Schuljahres 2022/23 in der Hörselberghalle. Im Beisein der Eltern empfangen die Schülerinnen und Schüler die Abschlusszeugnisse.



Die Direktorin Frau Heilwagen ging in ihrer Festrede auf den Weg der Schüler und Schülerinnen bis zum Abschlusszeugnis und die Besonderheiten (Corona) dieses Schuljahres ein.

Durch den Förderverein wurden traditionell die besten Abschlüsse des Jahrgangs ausgezeichnet. Für den besten Regelschulabschluss erhielt Cedric Picht die Ehrenurkunde des Fördervereins, verbunden mit einer Geldprämie.

Für den besten Qualifizierten Hauptschulabschluss erhielt dies Vanessa Jessica Schwanz.

Traditionell werden an der Regelschule Wutha-Farnroda am letzten Schultag vor der Zeugnisübergabe (am Freitag, dem 07.07.2023) die besten Schülerleistungen fachlich, sportlich und sozial vom Förderverein mit einer Urkunde und einem Gutschein ausgezeichnet.

In seiner kurzen Rede bedankte sich der Vorsitzende des Fördervereins Ernst Kranz bei Schülern und Lehrern für die Leistungen im zurückliegenden, nicht einfachen Schuljahr (Corona,

Schulumbau) und wünschte allen frohe, erlebnisreiche und erholsame Ferientage.

Für das Schuljahr 2022/23 wurden folgende Schüler ausgezeichnet:

Für Engagement für Klasse und Schule:

- Paul Stöber, Klasse 5a
- Mimi Abudagga, Klasse 8a
- Raghad Alibrahim, Klasse 8a
- Yana Kaplun, Klasse 8a
- Amjad Bidoun, Klasse 8a
- Leonie Kapfer, Klasse 9

Für die besten Zeugnisse und sehr gute schulische Leistungen:

- Lenny Gräber, Klasse 5a
- Simon Fischer, Klasse 5b
- Soma Mohammed, Klasse 6a
- Celina Lorke, Klasse 8b
- Samar Maghamas, Klasse 8b

Ausgezeichnet wurden die Schüler und Schülerinnen mit einer Urkunde und Gutscheinen für einen Einkauf in einer Drogeriemarktkette oder im Bücherladen.

Zum ersten Mal wurde mit der Klasse 6b eine ganze Schulklasse vom Förderverein ausgezeichnet. Durch ihre gegenseitige Akzeptanz und Respekt haben sie gelernt, alle Stärken zu nutzen, aber auch Rücksicht aufeinander zu üben.

Vielen Dank auch an Frau Görlitz, die dies alles mit der Klasse zusammen erreicht hat.

Die Klasse wurde mit 200 Euro für die Klassenkasse ausgezeichnet.

Vom Lehrkollektiv wurde Herr Pierre Schmiedeknecht für sein Engagement in vielen Schulbereichen und Durchführung seines Unterrichts mit großer Vielfalt ausgezeichnet.

Ernst Kranz, Wutha-Farnroda, 13.07.2023
Vorsitzender Förderverein



Auszeichnung der Klasse 6b am letzten Schultag



Auszeichnung der Schüler der 10 und 9H Klassen

SENIOREN

Senior*innen Wutha und Mölmen

Am Dienstag, dem 01.08.2023, und am Dienstag, dem 15.08.2023, jeweils um 14.00 Uhr, trifft sich die Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen zu ihren nächsten Kaffeemittagen im Mehrzweckraum der Hörselberghalle.



Die nächste Busfahrt findet am Donnerstag, dem 10.08.2023, statt (um Anmeldung wird gebeten unter Telefon: 03691/ 6580543).

Alle Seniorinnen und Senioren laden wir hierzu herzlich ein.

gez. Schorneck
Seniorenortsgruppe Wutha und Mölmen

Senior*innen Mosbach

Am Dienstag, d. 08.08.2023, findet ab 14.00 Uhr unser nächster Kaffeemittag in der Gaststätte „Frische Quelle“ statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Deubner
Seniorenortsgruppe Mosbach



Senior*innen Schönau/Kahlenberg

Am Donnerstag, dem 10.08.2023, findet ab 14.00 Uhr, unser nächster Kaffeemittag im Mühlencafé statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. I. Hähnel
Vors. der OG Senioren Schönau/Kahlenberg



KIRCHLICHE-NACHRICHTEN

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda, Mosbach und Schönau-Kälberfeld

August 2023

„Du bist mein Helfer, und unter dem Schatten deiner Flügel frohlocke ich.“

(Psalm 63,8/L)

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

Gottesdienste:

Sonntag, 6. August:

09.00 Uhr Gottesdienst in Wutha
10.30 Uhr Gottesdienst in Farnroda

Sonntag, 20. August:

09.00 Uhr Gottesdienst in Wutha
10.30 Uhr Gottesdienst in Farnroda

Sonntag, 27. August:

10.30 Uhr Gottesdienst zum Schuljahresbeginn mit Taufe in Farnroda

Christenlehre und Konfirmandenunterricht

Wir feiern den Gottesdienst zum Schuljahresbeginn am Sonntag, dem 27. August, um 14.00 Uhr, in der Schönauer Kirche. Zu Beginn des neuen Schuljahres bekommen alle einen Brief mit weiteren Terminen!

Der Konfirmandenunterricht beginnt Donnerstag, den 14. September, im Pfarrhaus Farnroda: für die Vorkonfirmanden um 16.00 Uhr, für die Hauptkonfirmanden um 17.00 Uhr.

Kirchengemeinde Mosbach

Gottesdienste:

Samstag, 5. August:

17.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 26. August:

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Kirchengemeinde Schönau-Kälberfeld

Gottesdienste:

Sonntag, 27. August:

10.00 Uhr Gottesdienst in Kälberfeld
14.00 Uhr Gottesdienst zum Schuljahresbeginn in Schönau

Christenlehre und Konfirmandenunterricht

Wir feiern den Gottesdienst zum Schuljahresbeginn am Sonntag, dem 27. August, um 14.00 Uhr, in der Schönauer Kirche. Zu Beginn des neuen Schuljahres bekommen alle einen Brief mit weiteren Terminen!

Der Konfirmandenunterricht beginnt Donnerstag, den 14. September, im Pfarrhaus Farnroda: für die Vorkonfirmanden um 16.00 Uhr, für die Hauptkonfirmanden um 17.00 Uhr.

AMTLICHER TEIL

Mängelanzeige

Immer wieder kommt es zu Gefahrensituationen oder Mängeln und Missständen im öffentlichen Bereich. Die Gemeindeverwaltung ist bestrebt, schnell Abhilfe zu schaffen. Vielleicht haben auch Sie Verschmutzungen, illegale Müllablagerungen, eine defekte Straßenlampe fehlende oder beschädigte Verkehrsschilder, überfüllte Glas- oder Altkleidercontainer entdeckt. Diese oder sonstige Störungen können Sie uns gerne anzeigen.

Nutzen Sie bitte untenstehendes Formular, um Ihre Feststellung an uns heranzutragen oder informieren Sie uns per E-Mail unter info@wutha-farnroda.de

Datenschutzhinweise:

Wenden Sie sich mit Fragen oder Hinweisen per Mängelanzeige an uns, erteilen Sie zum Zweck der Kontaktaufnahme Ihre freiwillige Einwilligung zur Speicherung Ihrer bereitgestellten persönlichen Daten. Für die Kommunikation mit Ihnen ist die Angabe Ihres Namens, Ihrer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und weiterer Kontaktdaten erforderlich. Die Daten dienen ausschließlich der Zuordnung der Informationen und der anschließenden Bearbeitung. Nach Erledigung bzw. Beendigung der Bearbeitung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben löschen.

Meldung von Mängeln, Hinweise, Anregungen

An: Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Eisenacher Straße 49

99848 Wutha-Farnroda

Absender:

Name

Vorname

Straße

Wohnort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Datum

Schadenort:

Straße

Nähere Beschreibung

.....

.....

.....

.....

Ich habe Folgendes festgestellt:

Müllablagerungen

Verkehrszeichen (fehlend, beschmutzt, beschädigt)

Hydrant, Kanaldeckel, Straßeneinlauf schadhaf

Straßeneinlauf verstopft

Straßenbeleuchtung defekt

Straßeneinsicht versperrt (Äste, Hecken usw.)

Gehweg beschädigt

Glas-/Altkleidercontainer überfüllt

Schäden/Verunreinigungen auf Spielplätzen

Schäden /Verunreinigungen sonst. öffentl. Anlagen

beobachteter Vandalismus

Autowracks, KFZ ohne Kennzeichen im öff. Bereich

Sonstiges

GEMEINDLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Beschlusses der 19. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 25.04.2023

Beschluss-Nr. GR 128/19/2023

Antragsteller: Bündnis Wutha-Farnroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda beschließt die in der durch die Fraktion Bündnis Wutha-Farnroda eingereichten Anlage angepasste Entgeltordnung für die Benutzung des Schwimmbades Mosbach mit folgenden Zusätzen:

- aufgenommen in den entgeltfreien Bereich werden die Angehörigen der Jugendfeuerwehren
- die Gruppenkarte wird aus dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung übernommen mit Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen, je Person 2,00 €

- 10er-Karten werden ergänzt um Erwachsene ab 17.00 Uhr 28,00 €

Abstimmungsergebnis:

stimmberechtigt:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

Schlothauer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 27.06.2023

Beschluss-Nr. HA 61/22/2023

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wutha-Farnroda empfiehlt dem Gemeinderat, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen zuzustimmen unter genauer Präzisierung der Abholzeit für einen Halbtagsplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen.....	5
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	0

Schlothauer
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) und des § 20 Abs. 8 ff des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes v. 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 06.07.2023 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Bambino“, „Bertold-Anzius-Kindergarten“, „Kindergarten Mosbacher Waldspatzen“ und „Kindergarten Hörseltalzwerge“ werden von der Gemeinde Wutha-Farnroda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung „Bambino“ werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

(4) In den Kindertageseinrichtungen „Bertold-Anzius-Kindergarten“, „Kindergarten Mosbacher Waldspatzen“ und im „Kindergarten Hörseltalzwerge“ werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

(5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

- Integrative Kindertageseinrichtung 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Bambino
- Bertold-Anzius-Kindergarten 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Kindergarten „Mosbacher Waldspatzen“ 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Kindergarten „Hörseltalzwerg“ 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Der Bürgermeister kann die Öffnungszeiten vorübergehend ändern sowie Schließzeiten festlegen. Eine dauerhafte Neufestlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates.

(2) Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(3) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Monats für den Folgemonat mitgeteilt werden. Bei Neuaufnahmen gilt Satz 1 entsprechend. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

(5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs.4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel zwölf Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern der Einrichtung den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfbereitung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde zwölf Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder abgemeldet. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Wutha-Farnroda in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges. Die Kinder sollen in der Regel bis 9.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen.

(2) Jedes Kind hat eine Eingewöhnungszeit bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung. Die Einrichtung legt in Absprache mit den Eltern den Ablauf der Eingewöhnung fest. Die hierzu getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(3) Die Kleidung der Kinder soll einfach und praktisch sein, die kindliche Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und den Witterungsverhältnissen entsprechen.

(4) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(5) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten oder von einer Person abgeholt werden, die nicht in der Abholliste benannt ist, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der

Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Parasitenbefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische

Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(8) Die Eltern sind verpflichtet die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen, zu informieren.

(9) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus und gibt den Eltern einmal wöchentlich in einer Sprechstunde oder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände (wie Kleidung, Spielzeug, Schmuck, medizinische Hilfsmittel, etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist sechs Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. der Elternbeitrag und/oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Benutzungsverhältnis weiter, solange dieses nicht nach den Regelungen dieser Satzung wirksam abgemeldet wurde. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 15.07.2020 außer Kraft gesetzt.

Wutha-Farnroda, den 20.07.2023

Schlothauer
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 06.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 06.07.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wutha-Farnroda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner und Gebührensschuldner der Verpflegungsgebühr

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Gebührensschuld für die Verpflegungsgebühr

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe des § 6 beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in

einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen und sonstigen Schließtagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Rehabilitation die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für den den 1. Monat übersteigenden Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Das Entgelt für die Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens wird direkt zwischen den Eltern und dem Caterer abgewickelt. Die monatliche Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung aller Mahlzeiten beträgt 40,00 Euro.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, erhoben. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Verpflegungsgebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.01.2024 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	154 €	146 €	139 €	131 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	257 €	244 €	231 €	218 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	120 €	114 €	108 €	102 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	200 €	190 €	180 €	170 €

Für den Zeitraum vom 01.02.2024 bis 31.01.2025 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	174 €	165 €	157 €	148 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	290 €	276 €	261 €	247 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	140 €	133 €	126 €	119 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	233 €	222 €	210 €	198 €

Für die Zeit ab dem 01.02.2025 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	194 €	184 €	175 €	165 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	323 €	307 €	291 €	275 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
bis 6 Stunden	160 €	152 €	144 €	136 €
bis 10 Stunden durchschnittl.	267 €	253 €	240 €	227 €

(3) Bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich ist durch die Eltern zwischen folgenden Zeitkorridoren zu wählen:

- a) 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Eine Änderung des Zeitkorridors ist jeweils zum Folgemonat auf Antrag der Eltern möglich.

(4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, kann die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung soll die tägliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

(6) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 15.07.2020 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 20.07.2023
Schlothauer

-Siegel-

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN-ANDERE-BEHÖRDEN

Jagdgenossenschaft Wutha-Farnroda

Bekanntmachung

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wutha-Farnroda hat eine neue Satzung beschlossen. Die Satzung entspricht dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO). Sie

wurde der Unteren Jagdbehörde des Wartburgkreises angezeigt und von ihr genehmigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 03.07.2023
gez. E. Wolf, Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Wutha-Famroda

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wutha-Famroda ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wutha-Famroda“ und hat ihren Sitz in Wutha-Famroda.

(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen der Gemarkungen Wutha und Famroda, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer

- 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestellten Jagdaufsehers,
- 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
- 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
- 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
- 15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse von Wutha-Famroda zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch örtliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Derjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organische Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen können ihre verfassungsmäßig benannten Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wenn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unanbefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an dem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer),
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. zwei Kassenprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Ausverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnissen auf Dauer,

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkaleiter zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThUG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThUG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Einridigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 5 Absatz 5 Anwendung.

§ 10
Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmerteilung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11
Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
 2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen und
 5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12
Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Über die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14
Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwendungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zweckweisen Behandlung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes

nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

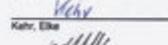
(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederung in ordtüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 13.03.2023 beschlossen worden.

Woll, Eckhard 
 Woll, Heide 
 Liebetrau, Michael 
 Kehr, Elke 
 Liebetrau, Stefan 

Wutha-Farnroda, den 13.03.2023

Jagdvorstand

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda

Herausgeber:

Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda
E-Mail: info@wutha-farnroda.de · Internet: www.wutha-farnroda.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Jörg Schlothauer
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49 in 99848 Wutha-Farnroda,
Tel.: 036921/915-0 · Fax: 036921/915-40,
E-Mail: hoerselzeitung@wutha-farnroda.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.:
0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. Über Termin, Rahmen und Umfang der Veröffentlichungen entscheidet der Herausgeber. Texte und Bilder, wenn möglich in digitaler Form einreichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Rückgabe der eingereichten Unterlagen und Datenträger nicht möglich ist. Der Abdruck sämtlicher Bild- u. Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.